

# NIEDERSCHRIFT

GZ GR 04/2025

über die am Dienstag, dem 14. Oktober 2025 im Gemeinderatssaal der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge stattgefundene Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.03 Uhr  
Ende: 20.29 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

1)	Bürgermeister	Günther Amelin
2)	Vizebürgermeister	Gerald Kostial
3)	Stadtrat	Franz Daxböck
4)	Stadtrat	Mag. Mark Hofstetter
5)	Stadtrat	Wilfried Duchkowitsch
6)	Gemeinderat	Ing. Roland Eberle
7)	Gemeinderätin	Jennifer Rosa Gensthaler
8)	Gemeinderat	Robert Hadacek
9)	Gemeinderat	Christian Hetzer
10)	Gemeinderat	Stefan Karanitsch
11)	Gemeinderat	Johann Kopf
12)	Gemeinderat	Robert Kopf
13)	Gemeinderätin	Martina Merk
14)	Gemeinderat	Ing. Hubert Müller
15)	Gemeinderätin	Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer
16)	Gemeinderat	Günther Peck
17)	Gemeinderat	Martin Unger
18)	Gemeinderat	Franz Weinkum
19)	Gemeinderat	Wilhelm Winkler
20)	Gemeinderat	Philip Klaus
21)	Gemeinderat	Peter Hummel
22)	Mandat unbesetzt	-----

Abwesend und entschuldigt:  
STR Marion Pitschmann  
GR Andrea Wojcik-Scholz  
GR Tamara Hirschbigl

Abwesend und nicht entschuldigt:

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

In beratender Funktion ist Stadtamtsdirektorin Kerstin Daxböck anwesend.

Als Schriftführer fungiert VB Eva Peck.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

## **I. öffentlicher Teil**

### **Anmerkung:**

Zu Beginn der Sitzung wird TOP 6) von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Beginn der Sitzung wird vom Bürgermeister Günther Amelin festgestellt, dass gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO 1973, LGBI. Nr. 1000 i.d.g.F. 4 Dringlichkeitsanträge in schriftlicher Form vorliegen. Diese werden vom Bürgermeister verlesen.

### **Dringlichkeitsantrag 1:**

Stadträtin Marion Pitschmann stellt folgenden Antrag:

Beauftragung Stadträtin Marion Pitschmann für Planung und Umsetzung Kultursommer 2026.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag 2:**

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterfertigung des Abbauvertrages – 3. Nachtrag – abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der HOLCIM (Österreich) GmbH

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag 3:**

Vizebürgermeister Gerald Kostial stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Gebührenanpassung Kanal

- a) Beschlussfassung über die Anpassung Kanal
- b) Erlassung einer Verordnung bezüglich Gebührenanpassung Kanal

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

**Dringlichkeitsantrag 4:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Auflösung der zweckgebundenen Rücklagen WVA und ABA und Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag um Zustimmung zur Dringlichkeit zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag zur Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

**Punkt 1) der Tagesordnung:**

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2025.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

**Punkt 2) der Tagesordnung:**

Der Obmann des Prüfungsausschusses Franz Weinkum berichtet über die Prüfung vom 29. September 2025.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Punkt 3) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise der vorliegenden Angebote betreffend Wasserleitungskataster.

Es liegen 3 Angebote vor.

Vizebürgermeister erläutert dem Gemeinderat den Grund für den digitalen Wasserleitungskataster und berichtet über die vorliegenden Angebote. Er ersucht den Gemeinderat um Zustimmung über

die Beauftragung an den Billigstbieter ZT-Büro DI Franz Paikl, Fischamenderstraße 1 in 2431 Kleinneusiedl zum Betrag von € 76.224,00 inkl. MwSt.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 4) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung weitere Vorgehensweise Winterdienst.

Insgesamt wurden 3 Angebote abgegeben. Die durchgeführten Angebotsvergleiche wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Nach kurzer Besprechung einigt sich der Gemeinderat den Winterdienst an den Billigstbieter, Christian Kopf GmbH, Arsenal 14/35 in 1030 Wien zu vergeben.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 5) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend Ansuchen um den Kauf eines Grundstückes.

Bürgermeister Günther Amelin berichtet dem Gemeinderat, dass ein Ansuchen zum Kauf eines gemeindeeigenen Grundstücks vorliegt. Der Gemeinderat erklärt sich grundsätzlich mit dem Verkauf einverstanden, sofern der Käufer sämtliche Kosten für die Vertragserstellung trägt. Im Kaufvertrag ist festzuhalten, dass im Falle eines gewinnbringenden Weiterverkaufs eine Nachzahlung auf den ortsüblichen Grundstückspreis an die Gemeinde zu leisten ist.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 6) der Tagesordnung:**

TOP 6) wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt

**Punkt 7) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung eines Schenkungsvertrages samt Fotodokumentation abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und Familie Schutzbier. (Beilage 1 und Beilage 2).

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 8) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung eines Benützungsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und TC Mannersdorf.



**STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE**  
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA  
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48  
TEL.: 02168/62252 • FAX: 02168/63808  
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

## **Benützungsvertrag**

Zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und dem TC Mannersdorf (Tennisclub Mannersdorf, ZVR 739748414) wird folgender Benützungsvertrag abgeschlossen:

1. Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge überlässt den Tennisplatz, bestehend aus der Grundparzelle 673/24, EZ. 100 KG Mannersdorf am Leithagebirge, dem TC Mannersdorf zur Benützung.
2. Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren abgeschlossen. Er beginnt am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2035. Die Geltungsdauer des Vertrages wird jeweils um weitere 10 Jahre verlängert, falls der Vertrag nicht mittels eingeschriebenen Briefes ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird.
3. Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge stellt den Tennisplatz unentgeltlich zur Verfügung.
4. Der TC Mannersdorf verpflichtet sich, die bestehenden oder noch zu errichtenden Anlagen und Baulichkeiten pfleglich zu behandeln.
5. Der TC Mannersdorf haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende während der Nutzung verursachen. Insbesondere für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der überlassenen Bereiche, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.
6. Die Pflege der Sportanlagen (Mähen des Rasens, Reinigung, Erhaltung der leichtathletischen Anlagen) obliegt dem Verein.
7. Nach Vertragsablauf gehen die Sportanlagen samt den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge.
8. Die auf den Tennisplatz entfallenden öffentlichen Abgaben und Lasten, die mit dem Grundeigentum zusammenhängen, trägt die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge.

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge  
Vertreten durch

---

---

---

---

TC Mannersdorf  
Vertreten durch

Mannersdorf am Leithagebirge am .....

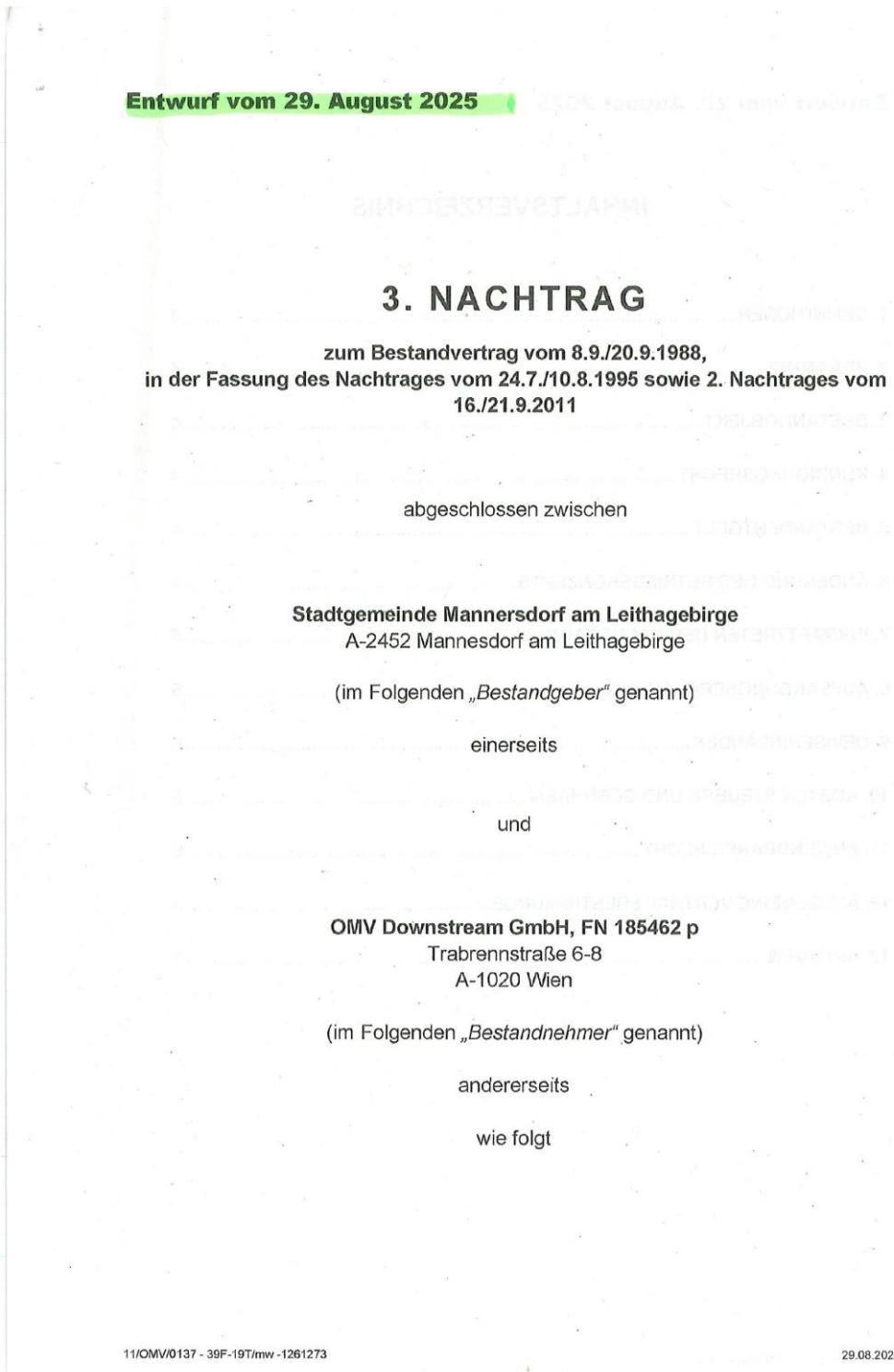
Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 9) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung 3. Nachtrag zum Bestandsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6-8 in 1020 Wien.



**Entwurf vom 29. August 2025**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. DEFINITIONEN.....	3
2. PRÄAMBEL.....	4
3. BESTANDOBJEKT .....	4
4. KÜNDIGUNGSRECHT .....	4
5. BESTANDENTGELT .....	4
6. ÄNDERUNG DES BETRIEBSKONZEPTS.....	5
7. INKRAFTTREten DES NACHTRAGS .....	5
8. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG.....	5
9. DEVISENINLÄNDER.....	6
10. KOSTEN STEUERN UND GEBÜHREN .....	6
11. ANWENDBARES RECHT .....	6
12. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN.....	6
13. ANLAGEN .....	7

## Entwurf vom 29. August 2025

### 1. DEFINITIONEN

<i>Bestandgeber</i>	<i>Bestandgeber</i> ist die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge.
<i>Bestandnehmer</i>	<i>Bestandnehmer</i> ist die OMV Downstream GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Trabrennstraße 6-8, A-1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 185462 p, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien.
<i>Bestandobjekt</i>	<i>Bestandobjekt</i> ist die auf dem Grundstück Nr. 2801/3 der Liegenschaft EZ 100, KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, befindliche Tankstellenfläche, wie auf dem, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Lageplan ( <u>Anlage 1/3</u> ), dargestellt.
<i>Bestandvertrag</i>	<i>Bestandvertrag</i> ist der am 8.9./20.9.1988 von der Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der ÖMV Handels-Aktiengesellschaft als Bestandnehmer abgeschlossene Bestandvertrag in der Fassung des Nachtrages vom 24.7./10.8.1995 sowie 2. Nachtrages vom 16./21.9.2011.
<i>Bestandzins</i>	<i>Bestandzins</i> ist das gemäß den Punkten 5.1. bis 5.3. ab 1.1.2026 zu zahlende Entgelt.
<i>Dienstbarkeitsrechte</i>	<i>Dienstbarkeitsrechte</i> sind die dem <i>Bestandnehmer</i> gemäß <i>Bestandvertrag</i> eingeräumten Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes und der allfälligen Erweiterung (beschränkt auf die Tankstellenfläche) von Tankstellen- und Nebenbetriebsanlage und der hierzu erforderlichen Zu- und Abfahrt.
<i>Tankstelle</i>	<i>Tankstelle</i> ist die auf dem <i>Bestandobjekt</i> gelegene Tankstelle einschließlich der dazugehörigen Betriebsanlagen.
<i>Vertragsbeginn</i>	<i>Vertragsbeginn</i> ist der Zeitpunkt gemäß Punkt 7. dieses <i>Nachtrags</i> .
<i>Vertragspartei(en)</i>	<i>Vertragsparteien</i> sind der <i>Bestandgeber</i> und der <i>Bestandnehmer</i> jeweils einzeln oder gemeinsam.

## **Entwurf vom 29. August 2025**

### **2. PRÄAMBEL**

- 2.1. Mit *Bestandvertrag* vom 8.9./20.9.1988, in der Fassung des Nachtrages vom 24.7./10.8.1995 sowie 2. Nachtrages vom 16./21.9.2011 haben die Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge einerseits und die ÖMV Handels-Aktiengesellschaft andererseits das *Bestandobjekt* zur Errichtung und zum Betrieb einer *Tankstelle* in Bestand gegeben.
- 2.2. Die OMV Refining & Marketing GmbH (FN 185462p) wurde per 30.06.2020 in OMV Downstream GmbH (FN 185462p) umfirmiert. Die OMV Downstream GmbH ist somit Rechtsnachfolgerin der ÖMV Handels-Aktiengesellschaft und nunmehr *Bestandnehmer* des *Bestandvertrags*.
- 2.3. Mit diesem *Nachtrag* werden einzelne Bestimmungen des *Bestandvertrags* geändert; der *Bestandvertrag* bleibt im Übrigen unverändert aufrecht.

### **3. BESTANDOBJEKT**

*Bestandobjekt* ist die auf dem Grundstück Nr. 2801/3 der Liegenschaft EZ 100, KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, befindliche Tankstellenfläche, wie auf dem, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Lageplan (Anlage 3) gekennzeichnet.

### **4. KÜNDIGUNGSRECHT**

Der *Bestandgeber* verzichtet bis zum 31.12.2040 auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes, und zwar insbesondere wegen Eigenbedarfs, beabsichtigter Bauführung, nicht regelmäßiger oder anderweitiger Verwendung durch den *Bestandnehmer*, Untervermietung, Wegfalls der Geschäftsgrundlagen oder Existenzgefährdung.

### **5. BESTANDENTGELT**

- 5.1. Das vom *Bestandnehmer* ab dem 1.1.2026 zu entrichtende Bestandentgelt beträgt EUR \_\_\_\_ (Euro \_\_\_\_) pro Kalendermonat zuzüglich einer allfälligen hierauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## **Entwurf vom 29. August 2025**

- 5.2. Der *Bestandzins* ist monatlich im Vorhinein bis längstens 15. des jeweiligen Kalendermonats zur Zahlung fällig und auf das vom *Bestandgeber* bekanntzugebende Konto lastenfrei zu überweisen.
- 5.3. Der *Bestandzins* gemäß Punkt 5.1 ist nach dem Verbraucherpreisindex 2021 der Statistik Austria wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2026 verlautbare Indexzahl. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich und ist vom *Bestandnehmer* bei der Bezahlung des Bestandzinses zu berücksichtigen, ohne dass es einer Aufforderung durch den *Bestandgeber* bedarf.

## **6. ÄNDERUNG DES BETRIEBSKONZEPTS**

Der *Bestandnehmer* ist zur Änderung des bestehenden Betriebskonzepts, insbesondere zum Betrieb einer Automaten-Tankstelle berechtigt. Der *Bestandgeber* hat dagegen keine Einwendungen.

## **7. INKRAFTTREten DES NACHTRAGS**

Dieser Nachtrag zum *Bestandvertrag* tritt mit Unterfertigung sämtlicher *Vertragsparteien* in Kraft.

## **8. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

- 8.1. Die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge, erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses *Nachtrags* sowie des *Bestandvertrages* vom 8.9./20.9.1988, in der Fassung des Nachtrages vom 24.7./10.8.1995 sowie 2. Nachtrages vom 16./21.9.2011 im Lastenblatt ob der Liegenschaft EZ 100, KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge, Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:
  - (i) Die Einverleibung des Bestandrechts für die OMV Downstream GmbH, FN 185462 p, Trabrennstraße 6-8, A-1020 Wien, für die Zeit bis 31.12.2040.
  - (ii) Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Betriebes und der allfälligen Erweiterung einer Tankstelle samt Nebenanlagen und der hierzu erforderlichen Zu- und Abfahrt zugunsten der OMV Downstream GmbH, FN 185462 p, Trabrennstraße 6-8, A-1020 Wien, auf der vorangeführten Einlage hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2801/3 als dienendem Gut.

## **Entwurf vom 29. August 2025**

### **9. DEVISENINLÄNDER**

Die *Vertragsparteien* erklären an Eides Statt, dass sie Deviseninländer im Sinne der diesbezüglichen österreichischen Gesetze sind; die Organe der OMV Downstream GmbH darüber hinaus, dass diese Gesellschaft ihren Sitz in Wien hat und deren geschäftsführendem Organ überwiegend Inländer angehören.

### **10. KOSTEN STEUERN UND GEBÜHREN**

- 10.1. Die mit der Errichtung dieses Nachtrags verbundenen Steuern und Gebühren trägt der *Bestandnehmer*.
- 10.2. Die sonstigen mit diesem Nachtrag verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten der rechtlichen und sonstigen Berater, tragen die *Vertragsparteien* jeweils selbst.

### **11. ANWENDBARES RECHT**

- 11.1. Diese Vereinbarung und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 11.2. Als Gerichtstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem *Nachtrag*, auch über ihr Bestehen und nach ihrer Beendigung, wird das zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt vereinbart.

### **12. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden *Vertragsparteien* oder deren Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.
- 12.2. Soweit in diesem *Nachtrag* zum *Bestandvertrag* vom 8.9./20.8.1988, in der Fassung des Nachtrages vom 24.7./10.8.1995 sowie 2. Nachtrages vom 16./21.9.2011 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten sämtliche Bestimmungen des *Bestandvertrags* vom 8.9./20.8.1988, in der Fassung des Nachtrages vom 24.7./10.8.1995 sowie 2. Nachtrages vom 16./21.9.2011 unverändert fort und gelten sinngemäß auch für diesen *Nachtrag*.

## Entwurf vom 29. August 2025

- 12.3. Der *Bestandgeber* bestellt unentgeltlich hinsichtlich des Grundstückes Nr 2801/3 der Liegenschaft EZ 133 der KG 05012 Mannersdorf am Leithagebirge zugunsten der OMV Downstream GmbH die persönliche Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Betriebes und der allfälligen Erweiterung (beschränkt auf die Tankstellenfläche) von Tankstellen- und Nebenbetriebsanlagen und der hierzu erforderlichen Zu- und Abfahrt. Die Dienstbarkeit erlischt mit der Beendigung des *Bestandvertrages*.
- 12.4. Die Bestimmungen dieses *Nachtrags* und des *Bestandvertrags* vom 8.9./20.9.1988, in der Fassung des Nachtrages vom 24.7./10.8.1995 sowie 2. Nachtrages vom 16./21.9.2011samt allfälliger Nachträge gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über, dies mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung.
- 12.5. Der *Nachtrag* wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine Ausfertigung für jede *Vertragspartei* bestimmt ist.

## 13. ANLAGEN

Anlage /3: Lageplan

....., am .....

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

Wien, am .....

OMV Downstream GmbH

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

## **Punkt 10) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise betreffend Leihgebühren Heurigengarnituren und ggf. Erlassung Tarifregelung.



**STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE**  
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA  
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48  
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808  
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 14. Oktober 2025

## **Tarifregelung**

### **Leihgebühr Heurigengarnituren**

Ab Jänner 2026 werden für die Verleihung  
gemeindeeigener Heurigengarnituren

nachstehende Tarife bekannt gegeben und eingehoben:

Leihgebühr pro Heurigengarnitur

€ 5,00 / Tag

Die Heurigengarnituren gereinigt retournieren.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates  
am 14. Oktober 2025, TOP 10)

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

GR Wilhelm Winkler verlässt den Saal.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 4 Gegenstimmen (GR Martin Unger ÖVP, GR Mag. Katharina Neuhauser-Zethofer ÖVP, GR Ing. Hubert Müller FPÖ und GR Günther Peck SPÖ) angenommen.

GR Wilhelm Winkler betritt den Saal.

**Punkt 11) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Verleihung und Retournierung (Vollgetankt und Gereinigt) des Gemeindebusses.

Der Gemeinderat hält fest, dass der Gemeindebus künftig von den nutzenden Vereinen vollgetankt und gereinigt zurückzugeben ist. Erfolgt dies nicht, übernimmt die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge die Betankung und Reinigung, wobei die anfallenden Kosten dem jeweiligen Verein in Rechnung gestellt werden.

Bürgermeister Günther Amelin bringt die Anträge zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 12) der Tagesordnung:**

Gemeinderat Johann Kopf stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Regelung des Wasserrechtes in Verbindung mit der neuen Heizungsanlage der Mittelschule Mannersdorf. Der Gebrauch des Thermalwassers wird an den Betrieb der Heizungsanlage in der Mittelschule, Fleischgasse 3 in 2452 Mannersdorf am Leithagebirge gebunden. Dies bleibt in Kraft, solange die Heizungsanlage betrieben wird.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

**Punkt 13) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang/Ende“ auf der Gemeindestraße „Windgasse“ im Ortsteil Wasenbruck vom Haus Nr. 1 (Beginn) bis Haus Nr. 1 (Ende) linksseitig vom 14.11.2000.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

## **Punkt 14) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach Herstellung der Anlage gemäß Teilungsplan GZ6766.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

## **Punkt 15) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Genehmigung des Teilungsplanes, DI Taubenschuss, nach § 15 Liegenschaftsteilgesetz betreffend GZ 6766.

Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge  
Hauptstraße 48  
A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge

An das  
Vermessungsamt  
Neusiedl am See

Eisenstädter Straße 1b  
A-7100 Neusiedl am See

**KOPIE**

Datum: 10.09.2025  
S: PROJEKTE/7860/SCHRIFTWERK/Antrag §15 LTG ab 20101.doc

Betreff: Antrag gemäß §§ 15 ff LTG

Wir stellen den Antrag, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbürgerliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 6766 vom 23.07.2025 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. G. Taubenschuß - GFN 784/2025/32 -nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LTG (BGBI. Nr. 3/1930 i.d.F. BGBI. I Nr. 100/2008) wie folgend zu veranlassen:

Bezüglich des Trennstückes 1 wird die lastenfreie Abschreibung beantragt.

Für das Trennstück-xxx wird die Mitübertragung der folgenden Dienstbarkeit beantragt:  
• Die in EZ-XXX-GB-Nr.-XXX unter Rangordnung C-LNr. XXX eingetragenen Dienstbarkeit in die EZ XXX-GB-Nr. XXX

Für das Trennstück-xxx wird die Mitübertragung der folgenden Dienstbarkeit beantragt:  
• Die in EZ-XXX-GB-Nr.-XXX unter Rangordnung C-LNr. XXX eingetragenen Dienstbarkeit in die EZ XXX-GB-Nr. XXX

Gleichzeitig wird beurkundet:

1. Für die im oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Eigentumsänderungen der fertiggestellten Anlage sind die Besitzänderungen gemäß §§ 15 ff LTG herbeigeführt.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung vom 17.07.2025 in der Natur festgelegt und gekennzeichnet.
3. Die grundbürgerliche Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde:
  - der zivilrechtlichen Vereinbarungen vom 10.09.2025 mit Eigentümern und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor)
  - Gemeinderatsbeschluss vom \_\_\_\_\_ (als Beilage)
  - Verordnung der Gemeinde über die Auflösung des öffentlichen Gutes mit Prüfung durch das Land NÖ (als Beilage)
  - Verordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht, über die Auflösung des öffentlichen Wassergutes der Republik Österreich (als Beilage)
4. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbürgerliche Durchführung.

Der Antragsteller ist in Kenntnis, dass er mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LTG) haftet.

Hieramts sind Hindernisgründe für die grundbürgerliche Durchführung nicht bekannt. Es sind keine Rechtsmittelverfahren anhängig.

Der Bürgermeister:

**Beilage:**  
➤ Teilungsplan GZ 6766 und Originalbescheid des Vermessungsamtes GFN 784/2025/32  
➤ Rechtstitel wie oben angegeben

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

### **Punkt 16) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung 30er Zone Wasenbruck

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

### **Punkt 17) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über Montage einer Klimaanlage der Mieter in der Bachgasse auf Eigenkosten des Mieters.

Nach kurzer Besprechung einigt sich der Gemeinderat, dass die Mieter der Gemeindewohnungen Bachgasse eine Montage einer Klimaanlage auf Eigenkosten vorgenehmen können.

Voraussetzungen sind eine fachgerechte Montage (z. B. Einbauten oder Geräte) durch eine Firma, auf eigene Kosten. Eine Ablöse oder Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde ist ausgeschlossen. Im Falle eines Auszugs ist der ursprüngliche Zustand der Wohnung durch den Mieter auf eigene Kosten wiederherzustellen bzw. das Gerät ablösefrei drinnen zu lassen. Die Installierung einheitlicher Geräte ist gewünscht.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

### **Punkt 18) der Tagesordnung:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über Tarifanpassung Holzbewirtschaftung

- a) Beschlussfassung über die Anpassung der Holzpreise
- b) Erlassung einer Verordnung bezüglich Tarifregelung – Holz aus dem gemeindeeigenen Waldgebiet



**STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE**  
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA  
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48  
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808  
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 14. Oktober 2025

## Tarifregelung

### Holz aus dem gemeindeeigenen Waldgebiet

Ab 20. Oktober 2025 werden folgende Preise für Holz aus dem Gemeindewald eingehoben

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| ➤ ab Stock bis 20RM*             | € 35,00 exkl. MwSt. |
| ➤ ab Stock über 20RM*            | € 65,00 exkl. MwSt. |
| ➤ ab Straße bis 20RM*            | € 65,00 exkl. MwSt. |
| ➤ ab Straße über 20RM*           | € 85,00 exkl. MwSt. |
| ➤ Stangenholz < 8 cm Durchmesser | € 15,00 exkl. MwSt. |
| ➤ Weichholz                      | € 26,00 exkl. MwSt. |

Die Abgabe von Brennholz erfolgt vorrangig für Mannersdorfer Bürger/Innen. Für jeden Haushalt in Mannersdorf können bis zu 20RM zum vermindernden Preis bezogen werden.

#### **AB STOCK:**

Das Brennholz wird vom Holzwerber gesägt, auf 1m geschnitten und in unmittelbarer Nähe des Schlägerortes gestapelt. Nach Beendigung dieser Arbeit wird die Menge durch einen hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge ermittelt und kann danach abtransportiert werden. Sollte Brennholz, vor der Abnahme durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde, abtransportiert werden, wird die Menge aufgrund der Wurzelstücke geschätzt und verrechnet. Für den Werber ist für die darauffolgenden 2 Jahre (Sperre) kein Bezug möglich.

#### **AB STRASSE:**

Das Brennholz wird von den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge in Form von 4m Stämmen aufbereitet und am Wehrand zur Abholung bereitgestellt.

#### Zeitraum

Die Zeiträume der Holzeinbringung werden jährlich bei der Vergabe bekanntgegeben.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates  
am 14. Oktober 2025, TOP18)

Der Bürgermeister

Günther Amelin

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

## **II. nicht öffentlicher Teil**

### **Punkt 19) der Tagesordnung:**

Nicht öffentlicher Teil - Abgaben

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

### **Punkt 20) der Tagesordnung:**

Vornahme personalrechtlicher Maßnahmen.

Die Protokollierung erfolgt in eigener Ablage der nicht öffentlichen Sitzung.

### **Dringlichkeitsantrag 1:**

Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Beauftragung Stadträtin Marion Pitschmann für Planung und Umsetzung Kultursommer 2026.

Die Beauftragung von Stadträtin Marion Pitschmann für die Planung und Umsetzung des Kultursommers 2026 im Kloster St. Anna in der Wüste.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Abstimmung gebraucht und einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag 2:**

Stadtrat Wilfried Duchkowitsch stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Unterfertigung des Abbauvertrages – 3. Nachtrag – abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge und der HOLCIM (Österreich) GmbH, Trabrennstraße 2A in 1020 Wien.

### 3. NACHTRAG ZUM ABBAUVERTRAG VOM 02.03.1994

#### Vertragsparteien:

- (1) **Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge**  
Hauptstraße 48, A-2452 Mannersdorf am Leithagebirge  
„**Stadtgemeinde**“
- (2) **Holcim (Österreich) GmbH** (FN 346878 s)  
Trabrennstraße 2A, 1020 Wien  
„**Holcim**“

#### Präambel:

- (A) Die Stadtgemeinde und Holcim sind Vertragsparteien eines am 2. März 1994 abgeschlossenen Abbauvertrags („**Hauptvertrag**“) samt 2 Nachträgen (1. Nachtrag vom 25. Oktober 2006 und 2. Nachtrag vom 16. Juni 2008) (zusammen: „**Abbauvertrag**“).
- (B) Infolge einer Umstrukturierung samt Spaltung zur Aufnahme (Eintragung der Spaltung im Firmenbuch am 25.07.2011) wurde Holcim (Österreich) GmbH (FN 346878 s) Rechtsnachfolgerin der zuletzt zeichnenden Lafarge Perlmooser GmbH (FN 160575s).
- (C) Mit diesem 3. Nachtrag wird der Abbauvertrag hinsichtlich der Höhe des Bruchzinses samt Wertsicherung und hinsichtlich seiner Kündigungsbestimmung abgeändert.

#### 1. Bruchzins

Punkt III. (1) und (3) des Hauptvertrages wird wie folgt geändert:

- a. Der Bruchzins pro Festkubikmeter (fm<sup>3</sup>) Rohstoff, der auf den vertragsgegenständlichen Flächen gewonnen wird, beträgt ab 01.01.2025:  
2,-- EUR/fm<sup>3</sup>.
- b. Der jährliche Mindestbruchzins ab 01.01.2026 ist jener Betrag, der dem jeweiligen Bruchzins für **200.000m<sup>3</sup>** Rohstoff entspricht
- c. Der durch die rückwirkende Anpassung des Bruchzinses zum 01.01.2025 entstandene Differenzbetrag kommt im 1. Quartal 2026 an die Stadtgemeinde zur Auszahlung.

#### 2. Wertsicherung

- Punkt IV (5) des Hauptvertrages wird mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2026 wie folgt neu gefasst:
  - a. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bruchzinses und des Mindestbruchzinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

- b. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den 01.01.2026 errechnete Indexzahl. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Änderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam, erstmals ab 01.01.2027.

### **3. Kündigung**

Satz 2 des Punktes VI. (2) des Hauptvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Eine Kündigung vor dem 1. Jänner 2035 kann jedoch nicht ausgesprochen werden.

### **4. Allgemeines**

- 4.1 Alle übrigen Bestimmungen des Abbauvertrages bleiben unverändert aufrecht und gelten auch für diesen 3. Nachtrag. Festgehalten wird, dass der 2. Nachtrag aufgrund seiner zeitlichen Begrenzung auf die Jahre 2009 bis 2011 nunmehr obsolet ist.
- 4.2 Soweit in diesem 3. Nachtrag nichts anderes festgehalten wird, tritt dieser Nachtrag am Tag der beidseitigen Unterfertigung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Wien, am .....

**Holcim (Österreich) GmbH**

Mannersdorf, am .....

**Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge**

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag zur Abstimmung gebraucht und einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag 3:**

Vizebürgermeister Gerald Kostial stellt folgenden Antrag:

Beschlussfassung über die Gebührenanpassung Kanal

- a) Beschlussfassung über die Anpassung Kanal
- b) Erlassung einer Verordnung bezüglich Gebührenanpassung Kanal



#### **STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE**

BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA  
2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48  
TEL.: 02168/62252 UND 02168/62752 • FAX: 02168/63808  
EMAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

A-2452 Mannersdorf, am 14. Oktober 2025

### **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2025 unter Tagesordnungspunkt DA3) nachstehende Verordnung beschlossen:

#### **KANALABGABENORDNUNG**

der Stadtgemeinde Mannersdorf/Leithagebirge

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

Der Bürgermeister:

Günther Amelin

angeschlagen am:  
abgenommen am:



## STADTGEMEINDE MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE

BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH • VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA

2452 MANNERSDORF AM LEITHAGEBIRGE • HAUPTSTRASSE 48

TEL.: 02168/62252 • FAX: 02168/63808

E-MAIL: STADTAMT@MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT • WWW.MANNERSDORF-LEITHAGEBIRGE.GV.AT

Mannersdorf am Leithagebirge, 14. Oktober 2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2025, DA 3) folgende

### Kanalabgabenordnung

**nach dem NÖ Kanalgesetz 1977**

für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge

beschlossen:

#### § 1

In der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

#### § 2

##### A.

### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,60 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 15.907.558,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 22.270 lfm zugrundegelegt.

**B.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen  
öffentlichen  
Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.559.747,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 5.659 lfm zugrundegelegt.

**C.**

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen  
Regenwasserkanal\***

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 1,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.982.259,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.213 lfm zugrundegelegt.

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

**§ 4****Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

**§ 5****Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

**Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein Aufschlag von 10% zur Anwendung

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) Mischwasserkanal:   | € 3,10 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 3,10 |

## § 7

**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge zu entrichten.

## § 8

**Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlosspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

## § 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Günther Amelin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 2 Gegenstimmen (GR Martin Unger ÖVP, GR Ing. Hubert Müller FPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (GR Peter Hummel SPÖ, GR Mag Katharina Neuhauser-Zethofer ÖVP) angenommen.

#### **Dringlichkeitsantrag 4:**

Bürgermeister Günther Amelin stellt folgenden Antrag:

Auflösung der zweckgebundenen Rücklagen WVA und ABA und Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage.

Die in der VRV 2015 geführten Rücklagen für Wasserversorgung in der Höhe von € 89.300,00 und für Abwasserversorgung in der Höhe von € 160.500,00 aufzulösen und eine allgemeine Haushaltsrücklage zu bilden.

Die Auflösung der Rücklage ist notwendig, um einen Teil des Fehlbetrages im laufenden Haushalt ausgleichen zu können. Da die liquiden Mittel nicht ausreichen um Rechnungen bezahlen zu können, ist die Auflösung und Umschichtung der Mittel erforderlich.

Bürgermeister Günther Amelin bringt den Antrag zur Abstimmung.

**Beschluss:** Der Antrag zur Abstimmung gebraucht und einstimmig angenommen.

#### **Punkt 21) Berichte des Bürgermeisters:**

- Kulanzlösung Wasser Bürger
- Industriegebiet Nord
- Kaufinteressenten Grundstücke
- 30er in Mannersdorf am Leithagebirge
- Funcourt – Licht